

# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 12

17. April 2002

Nummer 7

## Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Stadt Havelberg	
- Bekanntmachung der Stadt Havelberg .....	101
2. Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land	
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 der Gemeinde Kamern .....	101
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 der Gemeinde Schönfeld .....	102
- Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 der Gemeinde Wulkau .....	102
3. Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“	
- Hundesteuersatzung der Gemeinde Wittenmoor .....	102
4. Verwaltungsgemeinschaft Seehausen	
- Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2002 der Stadt Seehausen .....	103
- Haushaltssatzung der Stadt Seehausen .....	103
5. Verwaltungsgemeinschaft Tangerhütte Land	
- Bekanntmachung Biosphärenreservat Flusslandschaft Mittlere Elbe .....	104
- Bekanntmachung der Jahreshaushaltsrechnung 2000 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Cobbel .....	104
- Haushaltssatzung der Gemeinde Cobbel und Bekanntmachung .....	104
- Bekanntmachung der Jahreshaushaltsrechnung 2000 sowie die Entlastung der Bürgermeisterin der Gemeinde Jerchel .....	105
- Haushaltsplan 2002 der Gemeinde Windberge und Bekanntmachung .....	105
- Haushaltsplan 2002 der Gemeinde Uchtdorf und Bekanntmachung .....	105
- 1. Änderung der Gebührensatzung über die Nutzung von Sport- und Freizeiteinrichtungen der Gemeinde Lüderitz .....	105
- je 1 Wahlbekanntmachung der Gemeinden Bellingen, Birkenholz, Bittkau, Cobbel, Demker, Grieben, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Ringfurth, Schernebeck, Uchtdorf, Uetz, Weißewarte und Windberge zur Bürgeranhörung .....	106/107
6. Katasteramt Stendal	
- 1 Formular VuKV LSA 605 (Offenlegung) .....	107
- Übersichtskarten Gemarkungen Berkau, Gladigau, Lückstedt, Schmersau, Schorstedt und Wartenberg .....	108

### Stadt Havelberg

#### Bekanntmachung der Stadt Havelberg

Der am 16. 11. 2000 mit Beschluss-Nr.: 59/2000/BM durch den Stadtrat beschlossene zuvor im vereinfachten Verfahren geänderte Bebauungsplan „Birkenweg/Lindenweg“ wurde mit Schreiben vom 15. März 2002 beim Landkreis Stendal angezeigt. Der geänderte Bebauungsplan wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan kann während der Dienstzeiten in der Stadt Havelberg, Markt 1, 39539 Havelberg, von jedermann eingesehen werden.

Der geänderte Bebauungsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Der Bebauungsplan „Birkenweg/Lindenweg“ in der Fassung vom Juli 1999 tritt gleichzeitig außer Kraft.



Havelberg, 17.04.2002

Bürgermeister

#### Bekanntmachung der Stadt Havelberg

##### Herauslösung von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet „Untere Havel“ für das Gewerbegebiet „Oberfeld“

Der Landkreis Stendal beabsichtigt auf Antrag der Stadt Havelberg, die 3. Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Untere Havel“ durchzuführen.

Der Entwurf der 3. Änderung liegt aus diesem Grunde vom 26.04.2002 bis zum 27.05.2002 zu jedermanns Einsichtnahme während nachfolgender Dienststunden

Montag	09.00 - 12.00 Uhr	und	13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr	und	13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag			13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	09.00 - 12.00 Uhr		

im Zimmer 305 des Rathauses der Stadt Havelberg, Markt 1, 39539 Havelberg, öffentlich aus. Während dieser Auslegungszeit können von jedermann Bedenken, Anregungen und Hinweise zu. o.g. Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Havelberg, Markt 01, 39539 Havelberg vorgebracht werden.



Havelberg, den 17.04.2002

Bürgermeister

### Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Havel-Land

#### Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 der Gemeinde Kamern

##### 1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz), Artikel 16 Änderung der Gemeindeordnung vom 07.12.2001 (GVBl. LSA S. 540), hat der Gemeinderat Kamern in der Sitzung am 12. 03. 2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

##### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird:

a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	606.700 €
in der Ausgabe auf	606.700 €
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>	
in der Einnahme auf	449.100 €
in der Ausgabe auf	449.100 €

festgesetzt.

##### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 44.100 € festgesetzt.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

##### § 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

##### § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2002 wie folgt festgesetzt:

1. <u>Grundsteuer</u>	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v. H.
2. <u>Gewerbesteuer</u>	300 v. H.

Kamern, 12.03.2002

Beck  
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist am **02.04.2002** erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3, Satz 1 der Gemeindeordnung vom **23.04.2002** bis zum **06.05.2002**

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Kamern, Dorfstraße 54 A, 39524 Kamern, während der Dienststunden öffentlich aus.

Kamern, 04.04. 2002

Beck  
Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 der Gemeinde Schönhofeld

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz), Artikel 16 Änderung der Gemeindeordnung vom 07.12.2001 (GVBl. LSA S. 540), hat der Gemeinderat Schönhofeld in der Sitzung am 21.03. 2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird:

a) im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 248.400 EUR  
in der Ausgabe auf 248.400 EUR

b) im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 408.200 EUR  
in der Ausgabe auf 408.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 22.500 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2002 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 200 v. H.
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 200 v. H.
2. Gewerbsteuer 200 v. H.

Schönhofeld, 21.03.2002

Andersch  
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist am **03.04.2002** erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3, Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt

vom **23.04.2002** bis zum **06.05.2002**

zur Einsichtnahme während der Bürgermeistersprechstunde in 39524 Schönhofeld und im Verwaltungsamt Elb-Havel-Land Sandau, Marktstraße 2 in 39524 Sandau (Elbe) während der Dienststunden öffentliche aus.

Schönhofeld 04.04.2002

Andersch  
Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 der Gemeinde Wulkau

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 94 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz), Artikel 16 Änderung der Gemeindeordnung vom 07.12.2001 (GVBl. LSA S. 540), hat der Gemeinderat Wulkau in der Sitzung am 12. 03. 2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird:

a) im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 348.200 €  
in der Ausgabe auf 348.200 €

b) im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 190.900 €  
in der Ausgabe auf 190.900 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 24.300 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 55.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2002 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 250 v. H.
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbsteuer 250 v. H.

Wulkau, 12.03.2002

Pfandt  
Bürgermeisterin



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist am **03.04.2002** erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3, Satz 1 der Gemeindeordnung vom **23.04.2002** bis zum **06.05.2002**

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Wulkau, Dorfstraße 14, 39524 Wulkau, während der Dienststunden öffentlich aus.

Wulkau, 04.04.2002

Pfandt  
Bürgermeisterin

Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“

Hundesteuersatzung der Gemeinde Wittenmoor

Aufgrund der §§ 4, 6, 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz), Artikel 16 Änderung der Gemeindeordnung vom 07.12.2001 (GVBl. LSA S. 540) in Verbindung mit §§ 2, 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 13.12.1996 (GVBl. S. 406), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechtes zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz), Artikel 20 Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 07.12.2001 (GVBl. LSA S. 540), hat der Gemeinderat der Gemeinde Wittenmoor in seiner Sitzung am 25.03.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Halter im Sinne dieser Satzung ist eine natürliche Person.

- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde im eigenen Interesse oder im Interesse seines oder seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat, es sei denn, er kann nachweisen, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

**§ 3  
Steuersätze**

Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	10,00 EUR
für den 2. Hund	15,00 EUR
für den 3. und jeden weiteren Hund	15,00 EUR

Hunde, die nach § 4 steuerbefreit sind, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigung gemäß § 5 gewährt wird, gelten als erste Hunde

**§ 4  
Steuerfreiheit, Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

- Hunde, die vom Halter in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht werden,
- Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Hilflose sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „Bl“ oder „H“ besitzen.

**§ 5  
Steuerermäßigung**

Die Steuer kann auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 3 für Hunde ermäßigt werden, die der Bewachung von bewohnten Gebäuden und landwirtschaftlichen Anwesen dienen, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m Luftlinie entfernt liegen.

**§ 6  
Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- Steuerbefreiung und Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck nach § 4 und § 5 hinlänglich geeignet sind.
- Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ schriftlich anzuzeigen.

**§ 7  
Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung**

- Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr, in den Fällen der Abs. 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist. Bei Hundewelpen entsteht die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund 3 Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Abs. 3 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht und dies i.S.d. § 9 Abs. 2 durch den Steuerschuldner der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ schriftlich bekanntgegeben wird.
- Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Wittenmoor endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

**§ 8  
Fälligkeit der Steuer**

- Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides für den zurück liegenden Zeitraum fällig. Im übrigen ist die Steuer mit dem Jahresbetrag am 15.08. eines jeden Jahres fällig. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten.
- Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr im Voraus zu entrichten.

**§ 9  
Meldepflicht**

- Der Hundehalter hat den Hund bei der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ schriftlich innerhalb von 14 Tagen mit Angabe der Hunderasse nach Eintritt einer der folgenden Fälle anzumelden:
  - wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht,
  - wenn ein Hundewelpen 3 Monate alt geworden ist,
  - in den Fällen des § 2 Abs. 3 wenn der Zeitraum von 2 Monaten überschritten worden ist.
- Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des

Erwerbers anzugeben. Erfolgt die Abmeldung nicht in der angegebenen Frist, besteht die Steuerschuld bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Sachverhalt der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ bekanntgegeben wird.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung fort, so hat der Hundehalter dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.

**§ 10  
Ordnungswidrigkeiten**

- Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen:
  - § 9 Abs. 1 nicht binnen 14 Tagen bei der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ den Hund anmeldet nach Eintritt einer der folgenden Fälle:
    - bei Anschaffung eines Hundes oder Zuzug mit einem Hund
    - wenn ein Hundewelpen 3 Monate alt geworden ist,
    - in den Fällen des § 2 Abs. 3 wenn der Zeitraum von 2 Monaten überschritten ist.
  - § 9 Abs. 3 nicht binnen 14 Tagen bei der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weggefallen sind.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.225,83 EUR geahndet werden.


**§ 11  
Übergangsvorschriften**

Die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung bei der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 9 Abs. 1.

**§ 12  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Wittenmoor über die Erhebung von Hundesteuern in der Fassung vom 22.10.2001 außer Kraft.

Wittenmoor, 25.03.2002

*Ch. Müller-Flögel*  
Müller-Flögel  
Bürgermeister  


**Verwaltungsgemeinschaft Seehausen**

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2002  
der Stadt Seehausen (Altmark)**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde wurde am 03.04.2002 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 i.V. mit § 136 Abs. 2 der Gemeinde des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.04.2002 bis 30.04.2002 während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro und in der VGem Seehausen (Altmark), Zimmer 22, öffentlich aus.

Seehausen (A.), den 09.04.2002

*i. A. Jrollsch*  
Duffe  
Bürgermeister

**Haushaltssatzung der Stadt Seehausen (Altmark)  
für das Haushaltsjahr 2002**

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA Nr. 43/93 S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz über das kommunale Unternehmensrecht, Artikel 2, Änderung der Gemeindeordnung vom 03.04.2001 (GVBl. LSA S. 136) hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 07.02.2002 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen:

**§ 1**

Mit dem Haushaltsplan werden

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	
der Einnahme auf	4.188.600,00 Euro
der Ausgabe auf	4.188.600,00 Euro
<u>im Vermögenshaushalt</u>	
der Einnahme auf	1.504.100,00 Euro
der Ausgabe auf	1.504.100,00 Euro
festgesetzt.	

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 137.900,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.008.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 250 v. H.
  - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 300 v. H.

Seehausen (Altmark), den 07.02.2002

  
Duffe  
Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“

Gemeinden Bittkau, Kehnert, Uetz, Demker, Jerchel, Grieben, Ringfurth, Weißwarte, Birkholz, Cobbel, Bellingen

Bekanntmachung

Hiermit geben wir bekannt, dass in der Zeit vom 29. April 2002 bis zum 07. Juni 2002 der Entwurf der Verordnung über die Ausweisung des

Biosphärenreservat Flusslandschaft Mittlere Elbe

mit den dazugehörigen Karten gemäß § 26 Abs. 2 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA Nr. 38/1993 S. 28) in der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ und den Gemeinden Bittkau, Kehnert, Uetz, Demker, Jerchel, Grieben, Ringfurth, Weißwarte, Birkholz, Cobbel, Bellingen öffentlich ausgelegt wird.

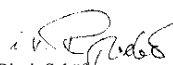
Die Auslegungszeiten sind:

In der VGem „Tangerhütte-Land“ Birkholzer Chaussee 7 39517 Tangerhütte	Mo., Di., Do., 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr Di., 9.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 18.00 Uhr Fr., 9.00 - 12.00 Uhr
In der Gemeinde Bittkau Ernst-Thälmann-Straße 53 39517 Bittkau	Zu den Sprechzeiten der Bürgermeisterin Di., 13.00 - 17.00 Uhr
In der Gemeinde Kehnert August-Bebel-Straße 14 39517 Kehnert	Zu den Sprechzeiten des Bürgermeisters Mi., 17.30 - 18.00 Uhr
In der Gemeinde Uetz Schulstraße 21 39517 Uetz	Zu den Sprechzeiten des Bürgermeisters jeden 1. und 3. Montag im Monat 19.00 - 19.30 Uhr
In der Gemeinde Demker Dorfstraße 43 39579 Demker	Zu den Sprechzeiten der Bürgermeisterin Di., 16.00 - 17.00 Uhr
In der Gemeinde Jerchel Horststraße 11 39517 Jerchel	Zu den Sprechzeiten der Bürgermeisterin Mi., 19.00 - 20.00 Uhr
In der Gemeinde Grieben Luisenstraße 7 39517 Grieben	Zu den Sprechzeiten der Bürgermeisterin Di., 15.30 - 17.00 Uhr
In der Gemeinde Ringfurth Bittkauer Weg 23 39517 Ringfurth	Zu den Sprechzeiten des Bürgermeisters Di., 17.00 - 18.00 Uhr
In der Gemeinde Weißwarte Schulstraße 6 39517 Weißwarte	Zu den Sprechzeiten des Bürgermeisters Do., 19.00 - 20.00 Uhr
In der Gemeinde Birkholz Schulstraße 5 39517 Birkholz	Zu den Sprechzeiten des Bürgermeisters Di., 16.00 - 18.00 Uhr
In der Gemeinde Cobbel Lindenstraße 24 39517 Cobbel	Zu den Sprechzeiten der Bürgermeisterin 1. Mittwoch im Monat 18.00 - 19.00 Uhr
In der Gemeinde Bellingen Dorfstraße 53 39579 Bellingen	Zu den Sprechzeiten des Bürgermeisters Mo., 17.00 - 18.30 Uhr

Hiermit kann jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Verordnungsentwurf bei der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, in den Gemeinden Bittkau, Kehnert, Uetz, Demker, Jerchel, Grieben, Ringfurth, Weißwarte, Birkholz, Cobbel, Bellingen sowie auch bei der Obersten Naturschutzbehörde im Ministerium für Raumordnung, Landwirtschaft und

Umwelt, Abteilung Naturschutz und Forsten, Olvenstedter Straße 4 in 39108 Magdeburg schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Tangerhütte, den 09. April 2002

  
Birgit Schäfer  
Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes



Bekanntmachung der Gemeinde Cobbel  
über die Jahresrechnung 2000 sowie die Entlastung  
der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2000

Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

**2000.**

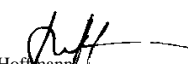
Der Bürgermeisterin wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

**vom 18.04. bis 03.05.2002**

im Gemeinderat zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Cobbel, den 03.04.2002

  
Hoffmann  
Bürgermeisterin

(Siegel)



Haushaltssatzung der Gemeinde Cobbel  
für das Haushaltsjahr 2002

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde Cobbel folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird festgesetzt:

<b>Verwaltungshaushalt:</b>	in der Einnahme auf	394.800 €
	in der Ausgabe auf	394.800 €
<b>Vermögenshaushalt:</b>	in der Einnahme auf	51.900 €
	in der Ausgabe auf	51.900 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 16.000 € veranschlagt.


§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000 € festgesetzt.

Cobbel, den 11.03.2002

  
Bürgermeisterin

Siegel



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das Haushaltsjahr **2002** wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

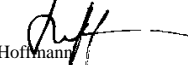
Die nach § 100 Abs. 2 Gemeindeordnung LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal am 27.03.2002 unter dem Aktenzeichen 30.01.04 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

**18.04.2002 bis 29.04.2002**

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Cobbel, den 05.04.2002

  
Hoffmann  
Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Gemeinde Jerchel  
über die Jahresrechnung 2000 sowie die Entlastung  
der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2000

Auf der Grundlage des § 108 der GO LSA v. 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, sowie des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes bestätigt der Gemeinderat die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr

**2000.**

Der Bürgermeisterin wird für diesen Zeitraum Entlastung erteilt.  
Die Jahresrechnung liegt in der Zeit

**vom 18.04. bis 03.05.2002**

im Gemeinderat zu den Sprechzeiten öffentlich aus.

Jerchel, den 04.04.2002

  
Behrens  
Bürgermeisterin



Haushaltssatzung der Gemeinde Windberge  
für das Haushaltsjahr 2002

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde **Windberge** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird festgesetzt:

<b>Verwaltungshaushalt:</b>	in der Einnahme auf	236.200 €
	in der Ausgabe auf	236.200 €
<b>Vermögenshaushalt:</b>	in der Einnahme auf	373.400 €
	in der Ausgabe auf	373.400 €

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 33.900 € veranschlagt.


**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000 € festgesetzt.

Windberge, den 07.03.2002

  
Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das Haushaltsjahr **2002** wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.


Die nach § 100 Abs. 2 Gemeindeordnung LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal am 28.03.2002 unter dem Aktenzeichen 30.01.04 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

**18.04.2002 bis 29.04.2002**

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Windberge, 05.04.2002

  
Thiel  
Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Uchtdorf  
für das Haushaltsjahr 2002

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde **Uchtdorf** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird festgesetzt:

<b>Verwaltungshaushalt:</b>	in der Einnahme auf	197.000 €
	in der Ausgabe auf	197.000 €
<b>Vermögenshaushalt:</b>	in der Einnahme auf	77.400 €
	in der Ausgabe auf	77.400 €

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 20.300 € veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000 € festgesetzt.

Uchtdorf, den 12.03.2002

  
Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das Haushaltsjahr **2002** wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Die nach § 100 Abs. 2 Gemeindeordnung LSA erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Stendal am 25.03.2002 unter dem Aktenzeichen 30.01.04 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

**18.04.2002 bis 29.04.2002**

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Uchtdorf, 05.04.2002

  
Bartoschewski  
Bürgermeister



1. Änderung der Gebührensatzung über die Nutzung von Sport- und Freizeiteinrichtungen der Gemeinde Lüderitz

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro vom 07. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540) und aufgrund der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes LSA vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt verändert durch Artikel 20 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro vom 07. Dezember (GVBl. LSA S. 540), hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 12. März 2002 die folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Nutzung von Sport- und Freizeiteinrichtungen der Gemeinde Lüderitz vom 13. November 2001 beschlossen.

**§ 1**

**Änderungen**

Die Gebührensatzung über die Nutzung von Sport- und Freizeiteinrichtungen erhält folgende Fassung:

**§ 8 Gebühren**

**1. Gebühren für Kegelbahn, Sportplätze und Turnhalle für Vereinsmitglieder im SV „Eintracht 1876“ Lüderitz e.V.:**

Kegelbahn: 5,00 Euro je Doppelstunde und Bahn

Für alle anderen Sporteinrichtungen ist die Nutzung für die Vereinsmitglieder gebührenfrei, solange der Verein seine Gemeinnützigkeit nachweist. Vereinsmitglieder im Sinne dieser Satzung sind Mitglieder des SV Eintracht Lüderitz e.V.

**für Nichtvereinsmitglieder im SV „Eintracht 1876“ Lüderitz e.V.**

Sportplätze	20,00 Euro je angefangene Stunde/Gruppe
Turnhalle	10,00 Euro je angefangene Stunde/Gruppe

**2. Gebühren für das Fitnesscenter**

**für Mitglieder des SV „Eintracht 1876“ Lüderitz e.V.**

Tageskarte	2,50	Euro
Monatskarte	20,00	Euro
Jahreskarte	100,00	Euro

für Nichtmitglieder des SV „Eintracht 1876“ Lüderitz e.V. und auswärtige Bürger

Tageskarte	3,50	Euro
Monatskarte	28,00	Euro
Jahreskarte	140,00	Euro

### 3. Gebühren für das Freibad

Kinder und Schüler	1,00 Euro/Tag
Erwachsene (einschl. Rentner, Studenten und Lehrlinge)	2,50 Euro/Tag
ab 18:00 Uhr	1,50 Euro/Tag

Saisonkarten für Einwohner der Orte Lüderitz, Groß Schwarzlosen und Stegelitz

Kinder	26,00 Euro
Erwachsene	41,00 Euro

Saisonkarten für auswärtige Besucher

Kinder	41,00 Euro
Erwachsene	67,00 Euro

### Ausleihgebühr:

Liegestuhl	1,50 Euro/Tag
Volleyball	0,50 Euro/Std
1 Tischtennisschläger	0,50 Euro/Std
Federballspiel	0,50 Euro/Std
Wasserspielgeräte	0,50 Euro/Std

### Schwimmkurse:

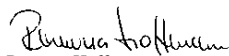
Alter unbegrenzt	
1 4-tägiger Durchgang	
Sonnabend und Sonntag einbezogen	50,00 Euro

### § 2

### In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Lüderitz, den 12.03.02

  
 Ramona Hoffmann  
 Bürgermeisterin



### Wahlbekanntmachung der Gemeinde Bellingen zur Bürgeranhörung am 21. 04. 2002

Die Sitzung des Gemeindevwahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgeranhörung findet am 21. 04. 2002 um 19.00 Uhr in der Kindertagesstätte, Kirchengasse 2, 39579 Bellingen, statt.

Der Gemeindevwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei Beisitzer anwesend sind.

Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.



I. Rungweber  
 Gemeindevwahlleiterin

### Wahlbekanntmachung der Gemeinde Demker zur Bürgeranhörung am 21. 04. 2002

Die Sitzung des Gemeindevwahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgeranhörung findet am 21. 04. 2002 um 19.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 43, 39579 Demker, statt.

Der Gemeindevwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei Beisitzer anwesend sind.

Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.




A. Musfeld  
 Gemeindevwahlleiterin

### Wahlbekanntmachung der Gemeinde Schernebeck zur Bürgeranhörung am 21. 04. 2002

Die Sitzung des Gemeindevwahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgeranhörung findet am 21. 04. 2002 um 19.00 Uhr im Gemeindehaus, Budenstraße 10, 39517 Schernebeck, statt.

Der Gemeindevwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei Beisitzer anwesend sind.

Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.


  
 R. Schulz  
 Gemeindevwahlleiterin

### Wahlbekanntmachung der Gemeinde Windberge zur Bürgeranhörung am 21. 04. 2002

Die Sitzung des Gemeindevwahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgeranhörung findet am 21. 04. 2002 um 19.00 Uhr im ehemaligen Kindergarten, Friedhofsweg 3, 39579 Windberge, statt.

Der Gemeindevwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei Beisitzer anwesend sind.

Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.

  
 B. Stützer  
 Gemeindevwahlleiterin

### Wahlbekanntmachung der Gemeinde Hüselsitz zur Bürgeranhörung am 21. 04. 2002

Die Sitzung des Gemeindevwahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgeranhörung findet am 21. 04. 2002 um 19.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 10, 39517 Klein Schwarzlosen, statt.

Der Gemeindevwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei Beisitzer anwesend sind.

Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.

  
 M. Samland  
 Gemeindevwahlleiterin

### Wahlbekanntmachung der Gemeinde Birkholz zur Bürgeranhörung am 21. 04. 2002

Die Sitzung des Gemeindevwahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgeranhörung findet am 21. 04. 2002 um 19.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Schulstraße, 39517 Birkholz, statt.

Der Gemeindevwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei Beisitzer anwesend sind.

Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.


  
 M. Pfützner  
 Gemeindevwahlleiterin

### Wahlbekanntmachung der Gemeinde Kehnert zur Bürgeranhörung am 21. 04. 2002

Die Sitzung des Gemeindevwahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgeranhörung findet am 21. 04. 2002 um 19.00 Uhr im Klubraum, August-Bebel-Straße 14, 39517 Kehnert, statt.

Der Gemeindevwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei Beisitzer anwesend sind.

Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.

  
 I. Gabriel  
 Gemeindevwahlleiterin

### Wahlbekanntmachung der Gemeinde Ringfurth zur Bürgeranhörung am 21. 04. 2002

Die Sitzung des Gemeindevwahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgeranhörung findet am 21. 04. 2002 um 19.00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus, Bittkauer Weg 23, 39517 Ringfurth, statt.

Der Gemeindevwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei Beisitzer anwesend sind.  
Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.



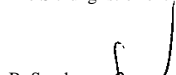
I. Weinholz  
Gemeindevwahlleiterin

## Wahlbekanntmachung der Gemeinde Uchtdorf zur Bürgeranhörung am 21. 04. 2002

Die Sitzung des Gemeindevwahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgeranhörung findet am 21. 04. 2002 um 19.00 Uhr im Gemeindebüro, Schulstraße 10 a, 39517 Uchtdorf, statt.

Der Gemeindevwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei Beisitzer anwesend sind.

Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.



B. Synder  
Gemeindevwahlleiterin

## Wahlbekanntmachung der Gemeinde Uetz zur Bürgeranhörung am 21. 04. 2002

Die Sitzung des Gemeindevwahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgeranhörung findet am 21. 04. 2002 um 19.00 Uhr im Versammlungsraum der Gemeinde, Schulstraße 1, 39517 Uetz, statt.

Der Gemeindevwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei Beisitzer anwesend sind.

Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.



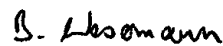
R. Laschinski  
Gemeindevwahlleiterin

## Wahlbekanntmachung der Gemeinde Weißewarte zur Bürgermeisterwahl und Bürgeranhörung am 21. 04. 2002

Die Sitzung des Gemeindevwahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl und Bürgeranhörung findet am 21. 04. 2002 um 19.15 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Dorfstraße 22, 39517 Weißewarte, statt.

Der Gemeindevwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei Beisitzer anwesend sind.

Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.




B. Wesemann  
Gemeindevwahlleiterin

## Wahlbekanntmachung der Gemeinde Cobbel zur Bürgeranhörung am 21. 04. 2002

Die Sitzung des Gemeindevwahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgeranhörung findet am 21. 04. 2002 um 19.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus, Lindenstraße, 39517 Cobbel, statt.

Der Gemeindevwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei Beisitzer anwesend sind.

Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.




E. Hoffmann  
Gemeindevwahlleiterin

## Wahlbekanntmachung der Gemeinde Bittkau zur Bürgeranhörung am 21. 04. 2002

Die Sitzung des Gemeindevwahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgeranhörung findet am 21. 04. 2002 um 19.00 im Clubraum der Gemeinde, Poststraße 4, 39517 Bittkau, statt.

Der Gemeindevwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei Beisitzer anwesend sind.  
Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.




J. Zauche  
Gemeindevwahlleiter

## Wahlbekanntmachung der Gemeinde Jerchel zur Bürgeranhörung am 21. 04. 2002

Die Sitzung des Gemeindevwahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgeranhörung findet am 21. 04. 2002 um 19.00 Uhr im Gemeindehaus, Horststraße 11, 39517 Jerchel, statt.

Der Gemeindevwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei Beisitzer anwesend sind.

Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.



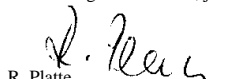
S. Matthias  
Gemeindevwahlleiterin

## Wahlbekanntmachung der Gemeinde Grieben zur Bürgeranhörung am 21. 04. 2002

Die Sitzung des Gemeindevwahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgeranhörung findet am 21. 04. 2002 um 19.00 Uhr im Versammlungsraum an der Mehrzweckhalle, Breite Straße 34, 39517 Grieben, statt.

Der Gemeindevwahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei Beisitzer anwesend sind.

Die Sitzung ist öffentlich, jedermann hat Zutritt.



R. Platte  
Gemeindevwahlleiterin

**Katasteramt Stendal**  
**Scharnhorststraße 89**  
**39576 Stendal**  
**Telefon 03931 /570 000**

Stendal, den 03.04.2002

## Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Mai 1992

Für den Bereich der Gemarkungen **Berkau, Flur 1 -2, 5; Gladigau, Flur 1 - 3; Lückstedt, Flur 1 - 2; Schmersau, Flur 1 - 5; Schorstedt, Flur 1 - 7, und Wartenberg, Flur 1 - 2**, wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters erneuert.

Das Katasteramt Stendal hat zur Verbesserung der Übersichtlichkeit eine geschlossene Neuzeichnung der Liegenschaftskarte im Maßstab 1: 1000 angefertigt und in ihr die Gebäudedarstellung aktualisiert und die Darstellung in der Liegenschaftskarte 1: 1000 geometrisch optimiert.

Die Gebiete sind in den beigelegten Übersichtskarten gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen auf diesem Wege durch Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

**vom 01. Mai 2002 bis 31. Mai 2002**

in den Diensträumen des Katasteramtes Stendal (Raum 411) während der Sprechzeiten,


<b>Mo, Mi</b>	<b>08.00 - 13.00 Uhr</b>
<b>Di, Do</b>	<b>08.00 - 18.00 Uhr</b>
<b>Fr</b>	<b>08.00 - 12.00 Uhr,</b>

zur Einsicht ausgelegt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben, welche durch die Veränderung in die Liegenschaftskarte übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Katasteramt Stendal, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal, einzulegen.

Im Auftrag

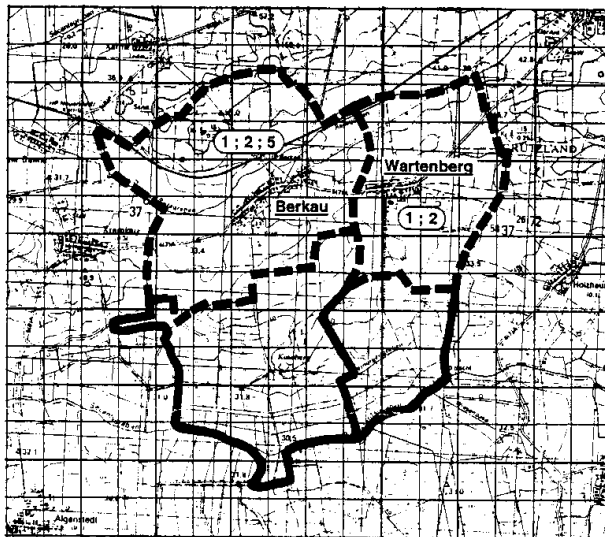
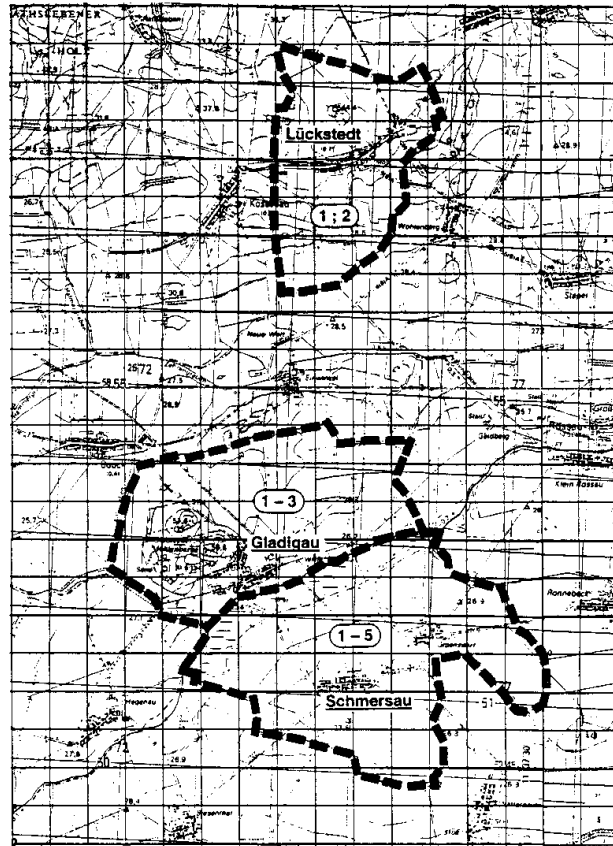
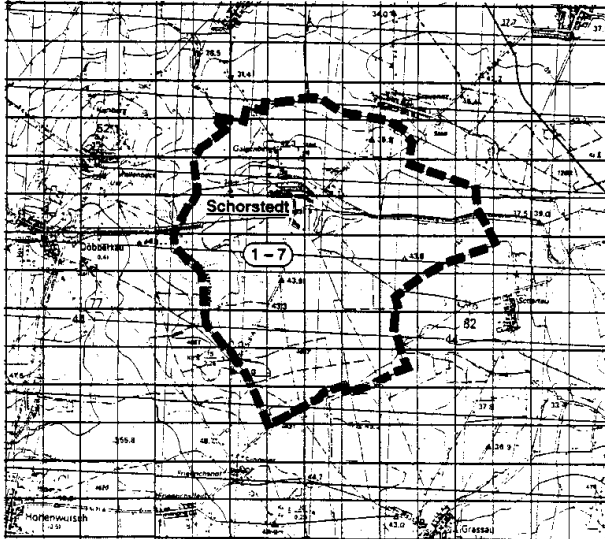


Klaus Schikora

Übersichtskarte zur Offenlegung

Gemarkungen: Berkau; Gladigau, Lückstedt; Schmersau; Schorstedt;  
Wartenberg

----- Offenlegungsgebiete



Katasteramt; 39576 Stendal; Scharnhorststr. 89

Amtsblatt für den Landkreis Stendal  
Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2,  
39576 Stendal,  
Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11  
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle  
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und  
Osterburg/Havelberg  
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe  
und Institutionen  
Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17,  
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32  
Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51,  
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31